

Informationen zur PensionPlus+

Gerade in wirtschaftlich und persönlich herausfordernden Zeiten ist das Modell einer „Überbrückungspension“ wie jenes der PP+ ausgesprochen wichtig. Die ansteigende Zahl der Leistungsempfänger zeigt auch die hohe Akzeptanz und Notwendigkeit. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Eckpunkte zusammengefasst.

BEITRAGSPFLICHT ZWISCHEN DEM 45. UND 65. LEBENSJAHR

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 45. Lebensjahr und endet spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahrs. Je nach Einkommen erfolgt die Einstufung in eine der sechs Beitragsstufen (von monatlich € 50,- bis € 1.600,-). Allen Mitgliedern werden mit Erreichen des 45. Lebensjahres seitens der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für ÖÖ Beiträge in der Klasse I (€ 50,-) vorgeschrieben. Es gilt das Prinzip der Selbsteinstufung, das Mitglied muss daher eine Beitragserhöhung selbst beantragen. Grundsätzlich orientiert sich die Beitragshöhe sich an der FSVG Höchstbeitragsgrundlage.

STEUERLICHE BETRACHTUNG

Im Gegensatz zu privaten Vorsorgemodellen oder Sparformen ist die PP+ eine Pflichtversicherung. Nur durch den Charakter der Pflichtversicherung können die Beiträge als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden und sind somit voll steuerlich abzugsfähig. Die Leistungen müssen versteuert werden, es wird daher empfohlen vor dem Antrag eine Beratung durch einen fachkundigen Steuerberater in Anspruch zu nehmen.

NACHKAUF

Alle versäumten Beiträge können vor Vollendung des 60. Lebensjahres nachgekauft werden. Wir empfehlen auch hier aufgrund der steuerlichen Komponente mit Ihrem Steuerberater und in weiterer Folge mit



Alexander Gratzl, MBA,
CFP, EFA,
Wohlfahrtskasse

den Kolleg*innen der Wohlfahrtskasse ein Beratungsgespräch zu führen um ggf. günstige Fristen nicht zu versäumen. Jedenfalls müssen Anträge zur Berücksichtigung im selben Geschäftsjahr bis spätestens Ende November schriftlich (formlos) in der Wohlfahrtskasse einlangen.

VERANLAGUNG UND KAPITALISIERUNG

Die geleisteten Beiträge werden analog dem Gesamtvermögen der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für ÖÖ in Wertpapiere veranlagt.

Somit wird sowohl die positive als auch negative Performance¹ des Gesamtvermögens direkt individuell jedem Mitglied zugerechnet und ist entsprechend relevant für die zukünftigen Leistungen. Die Erträge sind KEST-frei, die Leistungen sind je nach Tarif zu versteuern.

LEISTUNGEN

Die Leistungen können zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr (monatlich oder einmalig) in Anspruch genommen werden. Idealerweise wird die Leistungen der PP+ erst dann in Anspruch genommen, wenn der Vorsorgecharakter erfüllt ist (z. B. geringeres Beschäftigungsausmaß). Alternativ kann das Kapital auch in die Pensionsfonds der ZVII übergeführt werden. Erfolgt kein Antrag wird mit Vollendung des 65. Lebensjahrs das vorhandene Kapital rückerstattet.

ABLEBEN, INVALIDITÄT UND AUSSCHIEDEN AUS DER WOHLFAHRTSKASSE

Im Ablebensfall, bei Invalidität und bei Ausscheiden aus der Wohlfahrtskasse wird das vorhandene Kapital inkl. der (positiven und negativen) Performancezuweisungen an die Hinterbliebenen im Wege der Verlassenschaft ausbezahlt. ■

¹ Ertragszuweisung siehe §33 a der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für ÖÖ

